



St. Gallen, 16. Februar 2018

Medienmitteilung

zur Zwischenverfügung vom 14. Februar 2018 im Verfahren A-359/2018

Doppelstockzüge der SBB: Aufschiebende Wirkung teilweise entzogen

Der Dachverband der Behindertenorganisationen hat beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht im Zusammenhang mit dem Bau neuer Doppelstockzüge der SBB. Das Gericht entzieht der Beschwerde teilweise die aufschiebende Wirkung. Dadurch können die sechs bereits fertiggestellten Züge befristet bis Ende November 2018 in Betrieb genommen werden. Zum Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung bezüglich der noch nicht fertig gebauten Züge räumt es dem Dachverband das rechtliche Gehör ein.

Dies geht aus einer Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 14. Februar 2018 hervor. Das Gericht kann in diesem Verfahrensstadium noch keine Stellung zur Hauptsache nehmen, ob und inwiefern die Züge nach Behindertengleichstellungsgesetz anzupassen sind.

Vorbringen von Inclusion Handicap

Inclusion Handicap, der Dachverband der Behindertenorganisationen der Schweiz, brachte in seiner Beschwerde vor, dass unbegleitet reisende Menschen mit Behinderungen in den neuen Doppelstockzügen auf zu viele Hindernisse stossen würden. Daher ersuchte der Dachverband das BVGer, es solle bei den Herstellern für die noch nicht fertiggestellten Züge eine Reihe vorsorglicher Massnahmen anordnen. Der Verband hatte diese im Rahmen seiner Beschwerde formuliert. Die laufende Anpassung der Züge würde die bestehenden Mängel eliminieren, damit sie den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes genügen würden.

Argumente der SBB

Hiergegen argumentierten die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Herstellerfirma Bombardier, dass die bewilligten Züge mit Ausnahme der Einstiegsrampe auch im Nachhinein angepasst werden könnten. Die SBB seien darauf angewiesen, mindestens 25 Fahrzeuge zu Testzwecken einzusetzen, um den kommerziellen Betrieb bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 stufenweise hochzufahren.

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVGer weist in seiner Zwischenverfügung den Antrag zum Erlass der vor-

sorglichen Massnahmen ab. Aufgrund der vielschichtigen Vorbringen der Parteien sind vertiefte Abklärungen notwendig. Das Gericht würde den Endentscheid faktisch vorwegnehmen, wenn es diesem Antrag jetzt stattgeben würde. Weiter entzieht es der Beschwerde die aufschiebende Wirkung für die befristeten Betriebsbewilligungen bis zum 30. November 2018, soweit es sich um die sechs bereits fertiggestellten Züge handelt. Diese können somit befristet in Betrieb genommen werden. In diesem Umfang widersetzte sich der Dachverband nicht dem Entzug der aufschiebenden Wirkung. Diese Zwischenverfügung kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Die nächsten Schritte

In einem nächsten Schritt wird das BVGer die Vorbringen zur aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die noch nicht fertiggestellten Züge beurteilen. Hierzu wird das Gericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs so schnell als möglich eine weitere Zwischenverfügung erlassen.

Kontakt

Rocco R. Maglio
Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86
+41 (0)79 619 04 83
medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 77 Richterinnen und Richtern (69 Vollzeitstellen) sowie 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (306.2 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.